

300 kg Stroh zu verwenden. Die Stirnwände der Güterwagen sind besonders gut mit Frostschutz zu versehen. Die Türen und Luken sind besonders abzudichten. Auf die Böden der Güterwagen darf bei loser Verladung kein Stroh geschüttet werden, andernfalls hat der Lieferer die bei der Entladung dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu tragen.

(2) Bei Umladungen, z. B. von Schmal- auf Normalspur, hat der Verkehrsträger für die Anbringung des Frostschutzes Sorge zu tragen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zustande kam.

(3) Fabrikkartoffeln sind ohne Stroh und sonstiges Frostschutzmittel zu verladen, andernfalls ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer die dadurch bei der Entladung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

(4) Bei warmer Witterung sind in den gedeckten Güterwagen die Luken und Klappen zu öffnen und schräg zu stellen sowie mit Draht festzubinden, damit Nässeinwirkungen oder Sonneneinstrahlungen vermieden werden.

(5) Bei Lieferungen in offenen Güterwagen sind Speisekartoffeln zu jeder Jahreszeit durch eine ausreichende etwa 10 cm starke Strohschicht vor Lichteinwirkung zu schützen. Die Strohschicht muß ordnungsgemäß befestigt werden. Diese Güterwagenladungen sind vom Lieferer nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Anlage C — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände — in der Fassung vom 1. März 1957 — (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) besonders zu kennzeichnen.

(6) Bei Verladungen in gedeckten Binnenschiffen ist der Schiffsführer verpflichtet, für eine ausreichende Belüftung der Kartoffeln zu sorgen.

(7) Der Lieferer hat das Frostschutz- oder Lichtschutzmaterial auf dem Frachtbrief anzugeben. Die Kosten für das Frostschutz- und das Lichtschutzmaterial trägt der Lieferer.

(8) Das Verpackungsmaterial — mit Ausnahme von Stroh — ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Besteller bzw. Empfänger an den Lieferer frachtfrei Empfangsstation zurückzusenden.

(9) Bei Verladung loser Kartoffeln in gedeckten Güterwagen sind an beiden Wagentüren Vorsatzwände oder Abtrenngitter anzubringen. Diese sind — sofern sie nicht von der Deutschen Reichsbahn gestellt sind — vom Besteller an den Lieferer innerhalb von 3 Werktagen frachtfrei Empfangsstation zurückzuschicken oder zum gesetzlich zulässigen Preis zu bezahlen.

§ 16

Transportkosten

(1) Die Transportkosten (Fracht) sind nach den geltenden Preisbestimmungen zu berechnen. Bei Fabrikkartoffeln trägt der Besteller die Eisenbahnbeförderungskosten ab Versandstation und die LKW-Beförderungskosten ab Lager des Lieferers oder seiner Verladestellen.

(2) Übersteigt der Erdbesatz 6% des Gewichtes der Ladung, so hat der Lieferer dem Besteller den vollen Erdbesatz und die anteilige Fracht zu vergüten, soweit er diese zu tragen hat.

(3) Schiffsliegegelder, Standgelder, Stellgebühren, Anschlußgebühren und weitere Sondergebühren, die auf der Verladestation entstehen, trägt der Lieferer. Sofern der Besteller hierfür verantwortlich ist, trägt sie der Besteller. Der Besteller trägt die Kosten und Gebühren, die auf der Empfangsstation entstehen. Sofern der Lieferer hierfür verantwortlich ist, trägt sie der Lieferer.

(4) Das Eigengewicht des Verpackungsmaterials, der Vorsatzwände und Abtrenngitter sowie der Erdbesatz sind vom Gewicht der Lieferung im Frachtbrief abzusetzen.

§ 17

Zahlung von Luftfrachten

Wird der Transportraum ladegewichtsmäßig nicht ausgenutzt, so hat der Lieferer den tarifmäßigen Frachtenunterschied zu tragen, es sei denn, daß die Nichtauslastung durch die erteilten Versanddispositionen verursacht wurde. Eine Unterschreitung des Ladegewichtes bis zu 5% bleibt unberücksichtigt.

§ 18

Empfangsstation bzw. Empfangslager

Als Empfangsstation bzw. Empfangslager gilt bei Eisenbahnladungen die vereinbarte Bahnstation des Empfängers; bei Lieferungen auf dem Wasserwege der Empfangshafen bzw. die Entladestelle des Binnenschiffes; bei Lieferungen mit Kraftfahrzeugen gilt als Empfangslager das nächstgelegene Lager des Bestellers.

Abschnitt IV

Gewichtsfeststellung als Abrechnungsgrundlage

§ 19

Speisekartoffeln bei Bahntransporten

- (1) Bei Bahntransporten gelten für die Abrechnung:
1. das Nettogewicht (Abgangsgewicht) laut bahnseitiger Voll- und Leerwägung der Güterwagen auf Versand- bzw. Unterwegsstation oder
 2. das Nettoabgangsgewicht laut Wägung auf Fuhrwerkswaage durch verpflichtete Wäger oder
 3. bei gesackter Lieferung von Speisekartoffeln durch Einzählung der auf das vereinbarte Füllgewicht egalisierten Säcke.

Zu 1: Das reichsbahnseitige am Güterwagen gekennzeichnete Taragewicht darf zur Nettogewichtsfeststellung nicht benutzt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes die Leer Verwiegung nicht zulassen.

Zu 2: Die vom Wäger unterschriebenen Wiegekarten sind durch die eingetragene Güterwagennummer ergänzt dem Frachtbrief beizufügen; ebenso eine Erklärung des für die Verladung Verantwortlichen, daß die durch die Wiegekarten ausgewiesenen Mengen tatsächlich verladen sind. Dies gilt für alle mit Fuhrwerkswaagen ermittelten Gewichte. Dabei sind nur solche Wiegekarten gültig, die das Datum des Verladctages aufweisen.

(2) Ist aus betriebstechnischen Gründen die Gewichtsfeststellung durch die Deutsche Reichsbahn auf dem Versandbahnhof (§ 58 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung) nicht möglich, so hat die Verwiegung auf einem anderen Bahnhof zu erfolgen. Die bahnmiliche